

Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung

**hier: Verkauf des städtischen Grundstückes Gemarkung Bornheim-Brenig
Flur 29, Flurstück 442, Königstraße und Bebauung Flurstück Nr. 610**

**Stellungnahme zur Vorlage 541/2015-7 zur Sitzung des Ausschusses
für Bürgerangelegenheiten am 20.10.2015**

In der Vorlage des Bürgermeisters vom 23.09.2015 wurden die Fakten leider völlig verdreht dargestellt.

Mein Antrag vom 18.09.2015 ist, dass die Stadt keine Grundstücksflächen des ehemaligen Spielplatzes verkauft, die für eine angemessene Verbreiterung des Fußweges benötigt werden.

Von einem Ankauf von Flächen durch die Stadt war keine Rede.

Die Wegeparzelle (Flurstück 186) hat derzeit nur eine Breite von 1,00 m bis 1,20 m. und ist nicht einmal in dieser Breite asphaltiert. Die Mindestgehwegbreite ist nicht vorhanden. Fußgänger können nicht nebeneinander gehen und für Rollstuhlfahrer ist die Benutzung problematisch.

Mittelfristig sollte eine Verbreiterung des Gehweges erfolgen und nicht durch den Verkauf von Teilen des Flurstückes 442 dauerhaft verhindert werden.

Weiter sollten die Auflagen, die bei den Baugenehmigungen auf den Flurstücken 439 und 451 gemacht wurden, auch für die Bebauung der Flurstücke 442 und 610 (in der Vorlage 541/2015-7 unrichtig 510 genannt) gelten und hier nicht den Wünschen eines Investors gefolgt werden.

Wenn bei der Bebauung der Eingangsbereiche des Fußweges keine entsprechenden Auflagen für eine mögliche Verbreiterung des Weges, bei den Baugenehmigungen gemacht wurden, ist das sehr bedauerlich.

Aber diese Engstellen können nicht eine Verbreiterung im übrigen Bereich entgegenstehen.

Beim Integrierten Handlungskonzept wurde die Verdichtung der Innenbereiche als Ziel dargestellt. Die Darstellung der Erschließung von Baustellen für 6 Häuser über den Fußweg durch MWM hatte allerdings Grundschulniveau.

Im Innenbereich sind bereits 4 Häuser im Hinblick auf den damaligen Bebauungsplan Nr. 2 von 1969 genehmigt und gebaut worden.

Damit eine Zufahrt mit Fahrzeugen und auch der Feuerwehr zu diesen Grundstücken erfolgen kann, sollte eine Wiederbelebung dieses Bebauungsplanes Nr. 2 geprüft werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden gebeten, den Punkten 1 und 2 meines Antrages vom 18.09.2015 zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl